

Preisblatt Netznutzung Strom (gültig ab 01.01.2017)

I. Entgelte für Entnahmen mit Leistungsmessung

1. Jahresleistungspreissystem für Entnahmen mit Leistungsmessung ^{*1), *2)}	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2500 h/a	
	Leistungspreis € / (kW · a)	Arbeitspreis Cent / kWh	Leistungspreis € / (kW · a)	Arbeitspreis Cent / kWh
Entnahmen aus				
Mittelspannungsnetz (MS) ^{**)}	20,76	5,83	129,54	1,48
Umspannung Mittel- / Niederspannung (USp. MS/NS)	23,09	6,16	116,08	2,44
Niederspannungsnetz (NS)	25,14	6,66	100,92	3,63

2. Monatsleistungspreissystem für Entnahmen mit Leistungsmessung gemäß Abs. 1 StromNEV ^{*1), *2)}	§ 19	
Entnahmen aus	Monatsleistungspreis € / (kW * Monat)	Arbeitspreis Cent / kWh
Mittelspannungsnetz (MS) ^{**)}	21,59	1,48
Umspannung Mittel- / Niederspannung (USp. MS/NS)	19,35	2,44
Niederspannungsnetz (NS)	16,82	3,63

3. Jahresleistungspreissystem für Entnahmen mit Leistungs-messung - Netzreservekapazität ^{*2)}	Reservekapazität (Reserveinanspruchnahme)		
	0 - 200 h/a € / (kW · a)	200 - 400 h/a € / (kW · a)	400 - 600 h/a € / (kW · a)
Entnahmen in			
Mittelspannungsnetz (MS) ^{**)}	64,80	77,76	90,72
Umspannung Mittel- / Niederspannung (USp. MS/NS)	82,46	98,95	115,44
Niederspannungsnetz (NS)	104,73	125,67	146,62

^{**)} Bei Mittelspannungskunden mit niederspannungsseitiger Messung wird ein individueller Mengenzuschlag erhoben

4. Tarifschaltzeiten für Abnahmestellen mit Leistungsmessung	Zeitraum	Tarif
Montag - Freitag	06:00 - 22:00 Uhr	HT
	22:00 - 06:00 Uhr	NT
Samstag	06:00 - 13:00 Uhr	HT
	13:00 - 06:00 Uhr	NT
Sonntag und Feiertag	00:00 - 24:00 Uhr	NT

5. Verrechnungsentgelte für Zählpunkte mit Leistungsmessung ^{*2)}	Messstellenbetrieb € / a
Mittelspannungszähler sowie Zähler der Umspannung HS/MS	698,70
Niederspannungszähler sowie Zähler der Umspannung MS/NS	444,30
Abschläge für	
kundenseitig gestellte Telekommunikationskomponente / GSM-Modem	78,30
statt täglicher nur monatliche Datenbereitstellung	20,00

Die Entgelte für Messstellen-betrieb moderner Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme gemäß Messstellenbetriebsgesetz sind in einem separaten Preisblatt des grundzuständigen Messstellenbetreibers ausgewiesen

^{*1)} Zzgl. Abgaben und gesetzliche Zuschläge (KWK, Konzessionsabgabe, Umlage gemäß § 19 (2) StromNEV, Abschaltumlage sowie Offshore-Umlage)

^{*2)} Zzgl. Umsatzsteuer

II. Entgelte für Entnahmen ohne Leistungsmessung

1. Entnahmen ohne Leistungsmessung ^{*1), *2)}	Grundpreis €/a	Arbeitspreis Cent/kWh
Kleinkunden ohne Leistungsmessung NS	54,00	7,60
Kommunale Kleinkunden ohne Leistungsmessung NS	48,60	6,84
Speicherheizung ohne Tagnachladung NT		2,10
Kommunale Speicherheizung ohne Tagnachladung NT		1,89
Speicherheizung mit Tagnachladung HT		2,10
Kommunale Speicherheizung mit Tagnachladung HT		1,89
unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (Wärmepumpe)		2,10
Kommunale unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (Wärmepumpe)		1,89
2. Lademodell für Elektro-Speicherheizungen	Zeitraum	Tarif
Nachtladung (8 + 0)	22:00 - 06:00 Uhr	NT
Tagnachladung (8 + 2)	14:00 - 16:00 Uhr	HT
	22:00 - 06:00 Uhr	NT
3. Unterbrechungszeiten für Wärmepumpen	Zeitraum	
folgende Unterbrechungszeiträume kommen für Wärmepumpen zur Anwendung (gültig während der Winterzeit von Montag bis Freitag)	07:30 - 09:00 Uhr	
	11:00 - 12:00 Uhr	
	17:45 - 18:45 Uhr	
4. Verrechnungsentgelte für Zählpunkte ohne Leistungsmessung ^{*2)}	Messstellenbetrieb €/a	
Eintarifzähler	8,85	
Zweitarifzähler	21,50	
2-Richtungszähler	26,40	
Prepaymentzähler	46,00	
Smart Meter, elektronischer Zähler nach § 21 EnWG	57,00	
Wandler	29,40	
Schaltgerät	14,65	
Telekommunikationskomponente Funk-Modem (z.B. GSM)	78,30	

III. Sonstige Entgelte ²

1. Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV)	Cent / kWh
während der Hochtarifzeit HT	1,32
während der Niedertarifzeit NT	0,61
für leistungsgemessene Abnahmestellen mit einer Abnahme > 30.000 kWh/a und 2x > 30 kW/a	0,11
2. Umlagen nach KWKG-Gesetz	Cent / kWh
nichtprivilegierter Absatz bis 1.000.000 kWh/a	0,438
privilegierter Absatz > 1.000.000 kWh/a (nur bei Vorlage eines Begrenzungsbescheides der BAFA) ^{*3}	i.d.R. 15%, mind. 0,03
sog. Verdopplungsgrenze für Letztverbrauchergruppe B im Jahr 2016 für Absatz > 1.000.000 kWh	0,080
3. Umlagen nach § 19 StromNEV	Cent / kWh
für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle	0,388
Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a für Mengen > 1.000.000 kWh/a	0,050
Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a von Kunden mit Stromkosten > 4 % des Umsatzes für Mengen > 1.000.000 kWh/a ^{*4}	0,025
4. Offshore-Umlage	Cent / kWh
für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle	-0,028
Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a für Mengen > 1.000.000 kWh/a	0,038
Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a von Kunden mit Stromkosten > 4 % des Umsatzes für Mengen > 1.000.000 kWh/a ^{*3}	0,025
5. Umlage nach § 18 Abs. 2 AbschaltVO	Cent / kVarh
für alle Abnahmestellen ohne Begrenzung	0,006
6. Entgelte für Blindstrom	Cent / kVarh
Bezug induktive Blindarbeit >= 50% der Wirkarbeit HT u. Bezug kapazitive Blindarbeit >= 50% der Wirkarbeit NT	1,50
7. Sonderleistungen	€
Sperrversuch / Sonderablesung auf Wunsch	25,000
Sperrung vom Netz / Wiederanschluss	35,000
Abrechnung von Einspeiseanlagen	11,75 €/Vorgang
8. Entgelte für Mehr- oder Mindermengenausgleich	€ / MWh
Entgelt	61,70

^{*1)} Zzgl. Abgaben und gesetzliche Zuschläge (KWKG, Konzessionsabgabe, Umlage gemäß § 19 (2) StromNEV, Abschaltumlage sowie Offshore-Umlage)

^{*2)} Zzgl. Umsatzsteuer

^{*3)} Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß § 63 ff. EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWKG-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird

^{*4)} nur für Unternehmen des prod. Gewerbes, des schienengebundenen Verkehrs oder der Eisenbahninfrastruktur